

Da die Klage am 18. 10. 1995, also Mitte Oktober 1995, eingereicht worden ist, bemisst sich der Gegenstandswert entsprechend § 17 Abs. 1 GKG bezogen auf zwölf Monate (von Mitte Oktober bis Ende Dezember 1995: 258 DM x 2,5 Monate = 645 DM, von Anfang Januar bis Ende Juni 1996: 316 DM x 6 Monate = 1 896 DM und von Anfang Juli bis Mitte Oktober 1996: 338 DM x 3,5 Monate = 1 183 DM) auf 3 724 DM. Dem sind entsprechend § 17 Abs. 4 GKG die bei Einreichung der Klage fälligen Beträge hinzuzurechnen; das sind (von Anfang Oktober 1994 bis Ende April 1995: 190 DM x 7 Monate = 1 330 DM und von Anfang Mai bis Mitte Oktober 1995: 258 DM x 5,5 Monate = 1 419 DM) 2 749 DM. Daraus ergibt sich insgesamt ein Gegenstandswert in Höhe von (3 724 DM + 2 749 DM =) 6 093 DM.

### § 120 BSHG; §§ 1, 2 AsylBLG

#### Familienangehörige; Leistungsberechtigung

**Es gibt keinen allgemeinen Anspruch aller Familienangehöriger auf familieneinheitliche Leistungsgewährung.**

**Solange Ausländer keinen anderen Aufenthaltsstatus als einen der in § 1 Abs. 1 AsylBLG aufgeführten haben, sind sie nach dem AsylBLG und nicht nach dem BSHG leistungsberechtigt, auch wenn ein anderer Familienangehöriger (hier der Ehemann bzw. Vater) nach dem BSHG leistungsberechtigt ist.**

BVerwG, Beschluss vom 28. 9. 2001 – 5 B 94.00

#### Aus den Gründen:

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde der Kläger ist nicht begründet. Die in der Beschwerdebegründung gestellten Anträge, „den Beschluss des OVG Lüneburg ... aufzuheben und das Urteil des VG Stade ... wiederherzustellen“, sowie hilfsweise, „dem BVerfG den Rechtsstreit gemäß Art. 100 GG mit der Frage vorzulegen ...“, sind, da auf die Entscheidung in der Hauptsache bezogen, im Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Revision unzulässig.

Zu Recht hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass bereits Zweifel daran bestehen, ob die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, auf die die Beschwerde das Zulassungsbegehren allein stützt, nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO hinreichend begründet ist. Jedenfalls bleibt die Beschwerde erfolglos, weil der Rechtssache, anders als die Kläger geltend machen, keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zukommt.

Die Kläger rügen, es gebe keine sachlichen Gründe dafür, ihnen als Familienangehörigen ihres Ehegatten bzw. Vaters, dem Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zustünde und dem eine Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG erteilt sei, nicht wie diesem Leistungen nach dem BSHG, sondern nur nach dem AsylBLG zuzuerkennen. Ihrer Beschwerde kann entnommen werden, dass sie es für grundsätzlich klärungsbedürftig halten, ob es einen Grundsatz familieneinheitlicher Leistungsgewährung dahin gebe, dass auch ihnen wie ihrem aufenthaltsbefugten Ehegatten bzw. Vater Leistungen nach dem BSHG zustehen. Dazu bedarf es jedoch nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Vielmehr ergibt sich aus dem Gesetz und der ständigen Rechtsprechung zum Einzelanspruch im Sozialhilferecht, dass es – wie vom Berufungsgericht (OVG Lüneburg, B. v. 21. 6. 2000 – 12 L 3349/99, NDV-RD 2001, 10 = NVwZ 2001, Beilage I S. 11) zutreffend ausgeführt – keinen allgemeinen Anspruch aller Familienangehöriger auf familieneinheitliche Leistungsgewährung gibt.

Ein solcher Anspruch ist weder dem AsylBLG noch dem BSHG zu entnehmen. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylBLG sind die dort genannten Angehörigen als (je einzeln) Leistungsberechtigte bestimmt und in § 2 Abs. 3 AsylBLG ist die Leistung für das Kind gerade für diesen Fall ausdrücklich abhängig von der Leistung für einen Elternteil (für die Eltern können unterschiedliche Leistungsmaßstäbe gelten) geregelt. Bereits zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber ging der Ausschuss für Familie und Senioren in der Begründung seiner Beschlussempfehlung zu § 1 a in der damaligen Fassung davon aus, „dass ..., z. B. bei zeitverschiedenen Asylverfahren der Ehegatten, jede Person nach den bei ihr vorliegenden Voraussetzungen gemäß Absatz 1 zu beurteilen ist“ (BTDr. 12/5008 zu § 1 a a. E. S. 16).

Im Sozialhilferecht ist anerkannt, dass jeder Familienangehörige einen je eigenständigen Sozialhilfeanspruch hat. Dagegen überzeugt der vom VG herangezogene Gesichtspunkt nicht, das Bleiberecht eines Familienangehörigen wirke sich über § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK auch auf die Kernfamilie aus mit der Folge, dass auch diese Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG habe.

Zu Recht hat der VGH Mannheim, B. v. 17. 12. 1999 – 7 S 2505/99, NVwZ 2000, 691, darauf hingewiesen, dass sich der Aufenthaltsstatus des Ausländers nach dem Ausländerrecht beurteilt und sowohl das BSHG als auch das AsylBLG am konkreten Aufenthaltsstatus des leistungsbegehrenden Ausländers ansetzt. Solange Ausländer wie die Kläger keinen anderen (s. § 2 Abs. 2 AsylBLG) Aufenthaltsstatus als einen der in § 1 Abs. 1 AsylBLG aufgeführten haben, sind sie nach dem AsylBLG und nicht nach dem BSHG leistungsberechtigt, auch wenn ein anderer Familienangehöriger, hier der Ehemann bzw. Vater, nach diesem Gesetz leistungsberechtigt ist.